
A b f a l l
r e g l e m e n t



d e r G e m e i n d e
S a l g e s c h



Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Salgesch erlässt gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG);
- die Bundesverordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- das kantonale Gesetz vom 18. November 2010 über den Umweltschutz (g);
- den kantonalen Plan über die Kehrichtbewirtschaftung vom 9. Oktober 2008

das vorliegende Reglement der Abfallbewirtschaftung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Ziel

- 1 Das vorliegende Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Salgesch, nachstehend als die Gemeinde bezeichnet.
- 2 Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet und für alle Inhaber von Abfällen.
- 3 Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Bundes- und Kantonsvorschriften.

Artikel 2 – Verwaltungsgrundsätze

- 1 Die Gemeinde übernimmt eine umweltfreundliche Abfallbewirtschaftung, in der das Erhalten der natürlichen Ressourcen beachtet und dem ganzen Lebenszyklus der natürlichen Ressourcen Rechnung getragen werden.
- 2 In diesem Rahmen fördert sie Massnahmen mit folgenden Zielen:
 - a Die Abfallproduktion verhindern oder beschränken.
 - b Die Lebensdauer der Konsumgüter verlängern und ihre Wiederverwendung fördern.
 - c Rohstoffe recyceln durch die Einrichtung von wirtschaftlichen Sammel- und Sortierinfrastrukturen, die dem Bedarf der Benutzer innerhalb der technischen, ökologischen und ökonomischen Einschränkungen entsprechen.
 - d Rohstoffe wiederverwerten durch Weiterleitung an geeignete Recycling- oder thermische Verwertungsanlagen.
- 3 Sie setzt eine sozial und wirtschaftlich ausgeglichene Abfallbewirtschaftung um.
- 4 Sie sensibilisiert die Abfallerzeuger über ihre Verantwortung und unternimmt jede nützliche Massnahme, um sie bei der Anwendung der Bewirtschaftungskriterien mit einzubeziehen.

Artikel 3 – Definitionen

- 1 Unter **Siedlungsabfälle** versteht man Haushaltsabfälle sowie Abfälle ähnlicher Zusammensetzung, in Bezug auf Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse, herkommend von Industrieunternehmen, Handwerksbetrieben oder Dienstleistern, Handel, Landwirtschaft, öffentliche Verwaltungen usw. mit weniger als 250 Vollzeitarbeitsplätzen.
- 2 Zu den Siedlungsabfällen gehören namentlich:
 - a Haushaltsabfälle, die brennbare gemischte Abfälle sind.
 - b Wiederverwertbaren Abfälle, was Abfälle sind wie Papier, Karton, Glas, Bioabfälle, Pflanzenöle, Textilien, eisenhaltige und nicht eisenhaltige Metalle, (Konservenbüchsen, Aluminiumtrinkdosen), die getrennt gesammelt werden müssen, damit sie wiederverwendet, recycelt oder behandelt werden können, insofern eine geeignete Anlage dafür vorhanden ist.
 - c Sperrgut, ist brennbarer oder wiederverwertbarer Abfall, der aufgrund seiner Masse nicht in die spezifischen erlaubten Behälter für die betroffene Kategorie abgelegt werden kann.
- 3 Unter **Sonderabfälle**, versteht man Abfälle, die durch das Bundesrecht als solche definiert wurden.
- 4 Zu Sonderabfällen gehören namentlich gemäss dem vorliegenden Reglement:
 - a Batterien, Akkus, quecksilberhaltige Lichtquellen (Glühbirnen und Leuchtröhren), Medikamente, Spritzen, Chemikalien, Rückstände von Lösungsmitteln, Farben, Lacke, Leim, Pflanzenschutzmittel (Pestizide, Dünger usw.) und Mineralöl.
 - b Spontan brennbare, explosive Substanzen.
- 5 Unter **kontrollpflichtigen Abfällen und andere Abfälle** versteht man Abfälle, deren umweltfreundliche Entsorgung spezifische Massnahmen erfordern.
- 6 Zukontrollpflichtigen Abfällen gehören namentlich gemäss dem vorliegenden Reglement:
 - a Elektroapparate, elektronische Geräte und Elektrohaushaltgeräte wie Fernseher, Radios und andere Freizeitgeräte, Computer und andere Bürogeräte, Staubsauger, Kühlschränke, Tiefkühler und andere Haushaltgeräte.
 - b Ausser Betrieb gesetzte Fahrzeuge und deren Bestandteile, namentlich Reifen.
 - c Materialien, bestehend aus abgetragenen Boden, welche die Schwellwerte der Anhänge 1 und 2 der VBBo übersteigen.
 - d Aushub und Ausbruchmaterial welches die Schwellwerte des Anhangs 3 Ziffer 2 der VVEA übersteigt.
- 7 Zu andere Abfällen gehören namentlich gemäss dem vorliegenden Reglement:
 - a Tierkadaver, tierische Nebenprodukte von Metzgereien und Schlachthäusern.
 - b Radioaktive Substanzen.
- 8 Die Entsorgung der Abfälle im Sinne dieses Reglements umfasst alle durch das Bundesrecht definierten Leistungen, namentlich ihre Abfuhr, Sammlung, Sortierung, Zwischenlagerung, Aufbereitung, Beförderung zu Behandlungsanlagen usw.

Artikel 4 – Kompetenzen

- 1 Die Aufgabe der Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen obliegt der Gemeinde.
- 2 Der Gemeinderat ist befugt diese Aufgabe oder Teilaufgaben an natürliche oder juristische Drittperson zu delegieren (nachfolgend Verwaltung).
- 3 Der Gemeinderat legt die Anwendungsvorschriften fest.

- 4 Die Verwaltung wird mit der Anwendung des vorliegenden Reglements und der Anwendungsvorschriften beauftragt. Jeder Abfallinhaber ist verpflichtet diese einzuhalten.

II. Abfallbewirtschaftung

Artikel 5 – Aufgaben der Verwaltung

- 1 Die Verwaltung organisiert die Abfallbewirtschaftung auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Salgesch gemäss den unter Artikel 2 aufgeführten Prinzipien.
- 2 Sie organisiert die Entsorgung des Siedlungsabfalls einschliesslich jenes Abfalls unbekannter Herkunft oder insolventer Verursacher.
- 3 Sie unterstützt und organisiert die Beseitigung von wiederverwertbaren Abfällen wie unter Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe b des vorliegenden Reglements definiert.
- 4 Sie ist für die Entsorgung der Abfälle des Werkhofes, sowie kleineren Mengen Sonderabfall von Haushaltungen, welche nicht von den Lieferanten oder Verkaufspunkten zurückgenommen werden, verantwortlich.
- 5 Sie informiert und berät die Bevölkerung über die bezüglich der Abfallbewirtschaftung ergriffenen Massnahmen.
- 6 Sie überwacht die Einhaltung des vorliegenden Reglements und seiner Anwendungsvorschriften, namentlich durch spezifische, periodische Kontrollen oder mittels Stichproben.

Artikel 6 – Aufgaben der Inhaber von Abfällen

- 1 Der Inhaber von Abfällen hat die Abfälle an der Quelle so zu trennen, dass:
 - a Wiederverwendbare oder wiederverwertbare Abfälle wiederverwendet bzw. wiederverwertet werden können.
 - b Andere Abfälle über eine geeignete und umweltfreundliche Anlage entsorgt werden können.
- 2 Er trägt die Kosten der im vorliegenden Reglement beschriebenen Anwendungsmassnahmen
- 3 Alle natürlichen oder juristischen Personen (Industrieunternehmen, Handwerkerbetriebe oder Dienstleister, Handel, Landwirtschaft, öffentliche Verwaltungen usw.), die in der Gemeinde, auch temporär, wohnhaft bzw. angesiedelt sind, müssen unter Vorbehalt der Artikel 7, 15, 16 und 17 des vorliegenden Reglements die kommunalen Abfalldienste und -anlagen benutzen.
- 4 Personen, die nicht auf Gemeindegebiet wohnhaft sind, dürfen die Sammelstellen nicht benutzen bzw. ihre zur Sammlung bestimmten Abfälle nicht hinterlegen; vorbehalten bleiben die durch die interkommunale Vereinbarung definierten Abfälle.
- 5 Warenhäuser, Handelscenter und ähnliche Unternehmen werden von der Gemeinde angeregt, ihren Kunden auf ihre Kosten die nötigen Anlagen zur Sammlung und Sortierung des aus ihrem Produktsortiment herkommenden Abfalls zur Verfügung stellen.

Artikel 7 – Abfälle, die von der Gemeinde weder gesammelt noch als Siedlungsabfälle angenommen werden

- 1 Nicht angenommen werden namentlich:
 - a Sonderabfälle.
 - b Kontrollpflichtige Abfälle.
 - c Abfälle in zu grossen Mengen.
- 2 Feste oder flüssige Abfälle, die Siedlungsabfällen nicht gleichgestellt werden können, sowie Sperrgut aus dem Handwerk, der Industrie oder dem Handel werden direkt durch jene, welche sie erzeugen, gesammelt und entsorgt.
- 3 Insofern die Anwendungsvorschriften es vorsehen, können bestimmte Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle subsidiär von der Verwaltung übernommen werden.

Artikel 8 – Ergänzende Verbindlichkeiten

- 1 Es ist verboten, Abfälle anders als im vorliegenden Reglement und seinen Anwendungsvorschriften beschrieben zu entsorgen. Es ist namentlich verboten, Abfälle, auch zerkleinert, ins Abwasser zu geben, Abfälle ausserhalb der in den Anwendungsvorschriften vorgesehenen Orte, Tage und Zeiten abzustellen oder sie auf irgendeine Art (Kamin, Ofen, im Freien) ausserhalb der zu diesem Zweck bewilligten

Artikel 9 – Sammlung und Transport von Abfällen

- 1 In Anwendung des Artikels 5, Absatz 2 des vorliegenden Reglements organisiert die Verwaltung:
 - a Die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen, entweder durch bestimmte Sammelplätze oder durch spezifische an verschiedenen Orten des Gemeindegebiets verteilte Sammelinfrastrukturen.
 - b Die getrennte Sammlung und der Transport von wiederverwertbaren Abfällen, entweder auf den bestimmten Sammelplätzen oder durch spezifische an verschiedenen Orten des Gemeindegebiets verteilte Sammelstrukturen oder zentral in der Kehrichtdeponie.
 - c Die Sammlung und den Transport von Sperrgut oder einen gleichwertigen Dienst in der Kehrichtdeponie.
 - d Besondere Kampagnen für sporadische Sammlungen.

Artikel 10 – Kehrichtdeponie und feste Sammelinfrastrukturen

- 1 Die Verwaltung stellt eine Kehrichtdeponie und feste Sammelinfrastrukturen zur Verfügung, die für das Sortieren und die provisorische Zwischenlagerung von wiederverwertbaren Siedlungsabfällen bestimmt sind.
- 2 Sie erstellt die Anwendungsvorschriften der angenommenen Abfälle, der Tage und Zeiten sowie der Übernahme- und Entsorgungsgebühren.
- 3 Bestimmte Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle, welche von der Gemeinde übernommen werden, können in kleinen Mengen in der Kehrichtdeponie hinterlegt werden.

- 4 Die Haushalte können die Kehrichtdeponien gemäss den in den Anwendungsvorschriften festgelegten Bedingungen unentgeltlich benutzen.
- 5 Haushaltabfälle dürfen nicht in die Kehrichtdeponie gebracht werden.

Artikel 11 – Abgabe des Abfalls und Behälter

- 1 Haushaltabfälle müssen in dafür vorgesehene Säcke verpackt werden. Sie müssen in spezifische durch die Anwendungsvorschriften bestimmten Sammelplätze oder Container abgelegt werden.
- 2 Es ist verboten, wiederverwertbare Abfälle, Sperrgut, Sonderabfälle oder kontrollpflichtige Abfälle in die für Haushaltabfälle bestimmten Container abzulegen.
- 3 Jegliches Ablegen von Abfällen ausserhalb der bestimmten Orte, Tage, Zeiten und Behälter oder Nichtbeachten der Sortierung, namentlich auf öffentlichem Grund, ist verboten.
- 4 Abfälle dürfen nur wie in den Anwendungsvorschriften angegebenen in die spezifischen Container jeder Kategorie, an Orten und auf die angegebene Weise abgelegt werden.
- 5 Für Mehrfamilienhäuser sowie Industrieunternehmen, Handwerkerbetriebe oder Dienstleistern, Handel, Landwirtschaft, öffentliche Verwaltungen kann der Gemeinderat die Zurverfügungstellung einer geeigneten Anzahl Kollektivcontainer verlangen. Die Container müssen dem Hebesystem des Müllfahrzeuges angepasst sein. Sie müssen sich an einem von der Gemeinde bestimmten Platz befinden.
- 6 Mobile Container müssen für die Sammlung an den Orten und gegebenenfalls zu den von der Verwaltung angegebenen Zeiten platziert werden. Sie müssen sofort nach der Abfuhr vom öffentlichen Bereich entfernt werden. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr und die Fussgänger nicht beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Benutzer des öffentlichen Bereichs oder des mit der Kehrichtabfuhr beauftragten Personals darstellen.
- 7 Die Container müssen sauber, in gutem Zustand und leicht zugänglich sein. Sie müssen hindernisfrei verschoben und geleert werden können (z.B. keine Abfälle, Schnee oder Fahrzeuge rundherum).
- 8 Das Personal der Kehrichtabfuhr kann es ablehnen, verschmutzte, defekte, Container mit gemäss den Artikeln 7, 14, 15, 16 und 17 des vorliegenden Reglements ausgeschlossenen Materialien zu leeren oder deren Zugang nicht freigelegt ist.
- 9 Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für den Verlust oder die Beschädigung von Containern.
- 10 Der Inhaber ist für seine Abfälle verantwortlich bis zu deren Abfuhr oder Entsorgung.

Artikel 12 – Haushaltabfälle

- 1 Die Verwaltung legt die Sammelplätze für Haushaltabfälle sowie die Tage, Zeiten und den Anfahrtsplan ihrer Abfuhr fest und informiert die Bevölkerung darüber.

Artikel 13 – Wiederverwertbare Abfälle

- 1 Wiederverwertbare Abfälle wie Papier, Karton, Glas, Bioabfall, Pflanzenöle, Textilien, eisenhaltige und nicht eisenhaltige Metalle (Konservenbüchsen, Aluminiumgetränkedosens usw.) werden gemäss den Anwendungsvorschriften getrennt gesammelt.
- 2 Die Benutzung der spezifischen, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten, Sammelinfrastrukturen für wiederverwertbare Abfälle ist obligatorisch.

Artikel 14 – Sperrgut

- 1 Sperrgut sei es brennbar oder wiederverwertbar, ist von der ordentlichen Abfuhr und den festen Sammelinfrastrukturen ausgeschlossen. Es muss in die Kehrichtdeponie gebracht werden.

Artikel 15 – Sonderabfälle

- 1 Die Haushalte bringen Sonderabfälle prioritär in die Verkaufspunkte zurück.
- 2 Die Gemeinde unterstützt die vorschriftsmässige Entsorgung von Sonderabfällen über die Sondersammelstellen (UTO) oder spezifische Sammelkampagnen.
- 3 Fahrzeugbatterien sowie gebrauchte Batterien, Leuchtröhren und Energiesparlampen dürfen nicht mit Haushaltsabfällen gemischt werden. Diese Abfälle müssen an einen Verkaufspunkt zurückgebracht oder an den dazu bestimmten Sammelstellen hinterlegt werden.
- 4 Medikamente müssen in einer Apotheke oder dazu bestimmten Sammelstellen abgegeben werden.

Artikel 16 – Kontrollpflichtige Abfälle und andere Abfälle

- 1 **Elektrische und elektronische Apparate** sowie Haushaltgeräte, für die eine Entsorgungsgebühr im Kaufpreis enthalten ist, müssen prioritär an einen Verkaufspunkt zurückgebracht werden.
- 2 **Fahrzeugwracks** oder ihre Bestandteile müssen zu bewilligten Lagerplätzen gebracht werden. Ausserhalb dieser offiziellen Lagerplätze sind die Zwischenlagerung und das Stehenlassen von Fahrzeugwracks auf öffentlichem oder privatem Grund verboten.
- 3 **Mineralabfälle und Aushubmaterialien**
 - a Mineralische Bauabfälle müssen prioritär in eine Wiederverwertungsanlage für mineralische Abfälle, bei Fehlen einer solchen in eine Deponie des Typs B oder für kleine Mengen in eine Kehrichtdeponiegebracht werden, insofern die Anwendungsvorschriften dies vorsehen.
 - b Nicht verschmutzte Aushubmaterialien müssen prioritär in eine Wiederverwertungsanlage für mineralische Abfälle, bei Fehlen einer solchen in eine Deponie des Typs A gebracht werden.
- 4 **Fleischabfälle** müssen gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) im regionalen Sammelzentrum für Fleischabfälle abgeliefert werden.
- 5 **Radioaktive Abfälle** müssen gemäss der Strahlenschutzverordnung (StSV) spezifisch entsorgt werden.

Artikel 17 – Bauabfälle

- 1 Die Gemeinde verlangt die Sortierung von Bauabfällen sowie ihre Übergabe, ihr Recycling und ihre Entsorgung gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten ihres Inhabers. Folgende Abfälle müssen getrennt werden:
 - a Mineralische Bauabfälle (Beton, Bitumen, Ziegel, Zement usw.): diese werden prioritär wiederverwertet und bei Fehlen einer geeigneten Anlage in einer Deponie des Typs B abgelegt

- b Nicht verseuchte Aushubmaterialien und Schutt: diese werden prioritär wiederverwertet und bei Fehlen einer geeigneten Anlage in einer Deponie des Typs A abgelegt
- c Brennbare Abfälle (Holz, Plastik, synthetische Materialien usw.): diese werden zu einer thermischen Wiederverwertungsanlage für Abfälle oder zu einem autorisierten Recyclingcenter befördert;
- d Sonderabfälle: diese werden zu einem Sammelcenter für Sonderabfälle befördert.

Artikel 18 – In öffentlichen Anlagen nicht entsorgbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde gibt in Übereinstimmung mit dem kantonalen Umweltschutzdienst die Instruktionen für die Entsorgung oder die Lagerung von festen oder flüssigen Abfällen auf Kosten der Inhaber aufgrund ihrer Natur, der erzeugten Mengen oder der Situation des Unternehmens, die nicht in den öffentlichen Anlagen entsorgt werden können (thermische Wiederverwertungsanlage oder Kehrichtdeponie).

III. Finanzierung und Gebühren

Artikel 19 – Grundsätze

- 1 Wer nach den im vorstehenden Reglement beschriebene Massnahmenverursacht, trägt die Kosten dafür. Zur Gewährleistung der Verursacher- und Selbstfinanzierung richtet die Gemeinde Konti der Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Die Kosten von Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen der Entsorgung und Behandlung von Siedlungsabfällen, die Kosten der Dienstleistungen Sammlung und Transport der Abfälle sowie die anderen kommunalen Kosten in Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung, namentlich die Bildung von Provisionen im Sinn von Artikel 32a USG werden durch jährlich von der Gemeinde erhobene Gebühren selbstfinanziert und den Inhabern der Abfälle weiterbelastet.
- 3 Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Abfälle von nicht identifizierten oder zahlungsunfähigen Inhabern über das selbstfinanzierte Konto in Zusammenhang mit den Abfällen.

Artikel 20 – Gebührenzusammensetzung

- 1 Die Gebühren bestehen aus:
 - a Einer Grundgebühr, die den Kosten der Zurverfügungstellung der Infrastrukturen entspricht.
 - b Einer proportionalen Gebühr je nach Menge Abfälle und die die Kosten der Entsorgung letzterer deckt.
 - c Sondergebühren für besondere Leistungen in Zusammenhang mit der Abfallentsorgung.

Artikel 21 - Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr wird nach Haushalt deren Zusammensetzung berechnet.
- 2 Der Gemeinderat ist dafür zuständig, den Besitzern von Gewerbe-, Handwerker- oder Industrieimmobilien, eine bemessende Einschätzung zur Bestimmung der Grundgebühr zu machen. Die Anwendungsvorschriften legen die Modalitäten fest.
- 3 Die Grundgebühr wird vom Eigentümer des Gebäudes oder einer Anlage bzw. juristische Person laut Einwohnerkontrolle der Gemeinde geschuldet.
- 4 Der Eigentümer des Gebäudes oder einer Anlage bzw. juristische Person am 1. Januar des Jahres, oder bei Neuanmeldung während des Jahres, ist für die vollständige Bezahlung der Grundgebühr verantwortlich.

Artikel 22 - Proportionale Gebühr

- 1 Inhaber von Haushaltabfällen müssen spezifische von der Gemeinde anerkannte Säcke erwerben; diese unterstehen einer vorgezogenen Gebühr.
- 2 Unternehmen und öffentliche Körperschaften, die von einer spezifischen Gebühr nach gewogenen Containern profitieren, können zum Sammeln von Haushaltabfällen normale gebührenfreie Kehrichtsäcke verwenden. In diesem Fall wird die proportionale Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle festgelegt.

Artikel 23 - Sondergebühren

- 1 Die Gemeinde kann für besondere Leistungen in Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, einschliesslich Sonderabfälle, kontrollpflichtige Abfälle und jene des Werkhofes, oder für Leistungen, die das übliche Mass überschreiten, anhand der verursachten Kosten andere Gebühren erheben.
- 2 Sie kann namentlich eine spezifische Gebühr erheben für:
 - a Das Wiegen der Abfallcontainer der Unternehmen, die dies verlangen.
 - b Die Handhabung und das Leeren von erdverlegten Containern
 - c Für Abfallsammlungen auf Privatwegen.
 - d Für Abfallsammlungen auf Anfrage ausserhalb der in den Anwendungsvorschriften vorgesehenen Tage und Zeiten.
 - e Für die Sonderabfallsammlung verursacht in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Unternehmens (einschliesslich die Sammlung der durch Kunden eines Unternehmens hinterlassenen Abfälle auf öffentlichem Gebiet).
 - f Für die Entsorgung bestimmter wiederverwertbarer Abfälle.
 - g Für die Entsorgung von kontrollpflichtigen Abfällen, die in die Sammelstellen gebracht werden.
 - h Für das Entfernen von Abfällen auf öffentlichem Grund in Zuwiderhandlung mit den Verfügungen des vorliegenden Reglements und der Anwendungsvorschriften.
 - i Für ausgeführte Kontrollen und das Wiegen auf Anfrage der Benutzer.
- 3 Die Anwendungsvorschriften legen die besonderen Leistungen, der die Sondergebühren unterliegen, sowie die Höhe dieser Gebühren genau fest.

Artikel 24 – Festlegung der Gebühren

- 1 Der Gemeinderat ist für die Festlegung der Gebühren innerhalb der vorgesehenen Preisschere zuständig. Dies aufgrund des Ergebnisses des vorhergehenden Jahres und des genehmigten Budgets/Finanzplans unter Beachtung der in Artikel 19 des vorliegenden Reglements festgelegten Berechnungskriterien. Die Taxierungszeitspanne entspricht dem Kalenderjahr. Die vom Gemeinderat entschiedenen Gebühren unterliegen nicht der Homologierung durch den Staatsrat.
- 2 Soziale Begleitmassnahmen können vom Gemeinderat beschlossen werden.

Artikel 25 – Tarife

- 1 Grundgebühr pro Haushalt (ohne MwSt.)

Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 multipliziert mit dem Einwohnergleichwert-Faktor.

Personen	1	2	3	4	5+
Einwohnergleichwert-Faktor	1	1.8	2.4	2.8	3

Einwohnergleichwert-Faktor für Sonderfälle:

Zweitwohnungen 1.8
 Gewerbe, juristische Personen kleiner 10.0

- 2 Proportionale Gebühr Sackgebühr für Haushaltabfälle (ohne MwSt.)

Fr. 0.75 bis Fr. 1.50 Gebührensack 17 lt
 Fr. 1.50 bis Fr. 3.00 Gebührensack 35 lt
 Fr. 2.50 bis Fr. 5.50 Gebührensack 60 lt
 Fr. 4.50 bis Fr. 9.50 Gebührensack 110 lt

- 3 Proportionale Gebühr Gewichtverrechnung für Haushaltabfälle (ohne MwSt.)

Fr. 200.- bis Fr. 500.- pro Tonne

Artikel 26 – Fakturierung und Zahlung

- 1 Jede Gebühr, ausgenommen die Sackgebühr, ist Gegenstand einer Taxierungsveranlagung mit einer Rechnung, die auf die Einsprachen hinweist. Die Gebühren sind 30 Tage ab ihrer Benachrichtigung fällig und unterliegen ab der Fälligkeit einem Verzugszins. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.
- 2 Der definitive Taxierungsentscheid ist einem vollstreckbaren Entscheid im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleichgestellt.
- 3 Die Mahnungs-, Inkassokosten sowie die Verzugszinsen werden fakturiert.
- 4 Zu jeder Gebühr kommt die MWST gemäss den gesetzlichen Anforderungen auf dem Gebiet hinzu.
- 5 Die Verfügungen des Steuerrechts über die Veranlagungsverjährung und die Gebührenforderung sind anwendbar.

IV. Verfahren; Strafbestimmungen und rechtliche Mittel

Artikel 27 – Kontrollberechtigung

- 1 Werden Abfälle auf nicht konforme oder illegale Weise hinterlegt oder fordern es andere Motive des öffentlichen Interesses, können Behälter mit Abfällen geöffnet und von dazu von der Gemeinde bezeichneten Personen auf deren Inhalt überprüft werden; dies namentlich zu Kontroll- und Untersuchungszwecken.
- 2 Die Gemeinde kontrolliert insbesondere periodisch die Herkunft, Menge, Eigenschaften und Entsorgung von Abfällen, namentlich solche von Unternehmen. Die betroffenen Benutzer sind gehalten, gemäss Artikel 46 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) mitzuarbeiten.

Artikel 28 – Zuwiderhandlungen

- 1 Jede Zuwiderhandlung gegen das vorliegende Reglement und die unter das Gemeindegesetz fallen, namentlich das Liegenlassen von Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund, das "Littering", die Hinterlegung von Abfällen ausserhalb der festgelegten Tage und Zeiten oder die Verwendung nicht konformer Säcke wird gemäss Artikel 34j ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) durch den Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 10'000.-- gebüsst, unbeschadet einer Zivilklage auf Schadenersatz.
- 2 Bei kleineren Zuwiderhandlungen, die mit einer Busse von bis zu Fr. 300.-- belegt werden, kann der Gemeinderat seine Kompetenzen an die Verwaltung delegieren.
- 3 Zuwiderhandlungen, die von der Bundes- und Kantonsgesetzgebung vorgesehen sind und in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen, bleiben vorbehalten.

Artikel 29 – Rechtliche Mittel und Verfahren

- 1 Jeder administrative oder strafrechtliche Entscheid durch den Gemeinderat in Anwendung des vorliegenden Reglements kann Gegenstand einer begründeten Einsprache im Sinne von Artikel 34a ff, bzw. 34h ff des VVRG beim Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen nach seiner Benachrichtigung sein.
- 2 Administrative Entscheide auf eine Reklamation können Gegenstand eines Einspruchs beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen gemäss den im VVRG vorgesehenen Bedingungen sein.
- 3 Gegen strafrechtliche Entscheide auf Reklamationen kann beim Kantonsgericht Berufung gemäss den im VVRG vorgesehenen Bedingungen, des Einführungsgesetzes der Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) eingelegt werden.

V. Schlussverfügungen

Artikel 30 – Aufhebung

Das vorliegende Reglement hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderechts auf, insbesondere das bisherige Kehrichtreglement der Gemeinde Salgesch.

Artikel 31 – Inkrafttreten

Beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7. September 2017
Angenommen von der Urversammlung in ihrer Versammlung vom 17. Oktober 2017
Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

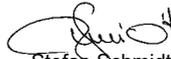
Municipalgemeinde Salgesch

Der Präsident



Gilles Florey

Der Schreiber



Stefan Schmidt

Genehmigung

- Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates am 07. September 2017
- Angenommen an der Urversammlung vom 17. Oktober 2017
- Homologiert durch den Staatsrat am 22. August 2018



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat
Präsidium des Staatesrates
Staatskanzlei



2018.03131

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatesrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde **Salgesch** vom 25. Oktober 2017, mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Abfallbewirtschaftung ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983;

Eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010;

Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;

Eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Salgesch vom 17. Oktober 2017;

Eingesehen die Stellungnahme des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Preisüberwachung vom 15. November 2017;

Eingesehen die Stellungnahme der Gemeinde Salgesch vom 7. Februar 2018 zu den Empfehlungen des Preisüberwachers;

Eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Abfallberatung Oberwallis vom 27. November 2017, der Dienststelle für Umwelt vom 15. Juni 2018 und der Sektion Gemeindefinanzen vom 13. April 2018;

Eingesehen das Reglement in der Fassung gemäss Schreiben vom 13. Juli 2018;

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet **der Staatesrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Salgesch am 17. Oktober 2017 angenommene Reglement über die Abfallbewirtschaftung wird mit folgender Änderung homologiert:

Artikel 31 – Inkrafttreten

(...)

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Sitzung vom

2. Aug. 2018

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler
5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DUW

A. notifier par le Département



